

**06/10C
Naturdenkmale****Verordnung des Landratsamtes Böblingen als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern auf dem Gebiet der Stadt Sindelfingen mit den Gemarkungen Sindelfingen, Maichingen und Darmsheim vom 17.11.1992**

Aufgrund der §§ 24, 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz) vom 21.10.1975 (GBl.S.654) wird verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Flächen und Einzelbildungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage der Naturdenkmale sowie ihre Grenzen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener Linie schwarz eingerahmt und diese Flächen rot angelegt und in Flurkarten im Maßstab 1:2500 mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Verbote**

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung;
 4. bestehende Lehm-, Sand- oder Kiesgruben ohne Genehmigung zu erweitern oder wieder zu eröffnen;
 5. Sümpfe, Tümpel, Teiche oder Quellen zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen, insbesondere zu baden oder mit Schlittschuhen zu laufen, mit Booten oder anderen Hilfsmitteln zu fahren oder Modellboote fahren zu lassen;

6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 7. Abfälle und sonstige Gegenstände sowie land- und forstwirtschaftliche Produkte (z.B. Holz, Mist usw.) wegzuwerfen oder zu lagern;
 8. die Art der bisherigen Grundstücknutzung zu ändern; ausgenommen dem Schutzzweck entsprechende Maßnahmen;
 9. Heideflächen und andere Magerflächen zu düngen, Biozide einzubringen sowie das Pflügen dieser Flächen;
 10. neu aufzuforsten oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile einzubringen, sie zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 11. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 12. in dem geschützten Gelände zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren sowie Luftfahrzeuge jeglicher Art zu starten oder zu landen;
 13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen und Feuer anzumachen;
 15. Plakate, Bilder oder Schrifttafeln anzubringen.
- (3) Darüber hinaus gelten für die einzelnen Naturdenkmale die in der Anlage jeweils aufgeführten besonderen Verbote. Die Betretungsverbote gelten nicht für die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie für die von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen von § 3 Nr. 5 und 6 dieser Verordnung beauftragten Stellen.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 dieser Verordnung und soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
4. für die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;

5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, ergeben sich aus den Anlagen. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Einzelanordnung der Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6

Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale des Landkreises Böblingen vom 15.06.1982 für die Gemarkung der Stadt Sindelfingen sowie die Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals "Steinbruch auf der Burg" vom 12.06.1985 außer Kraft.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer an einem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Eine Verletzung der in § 59 NatschG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich geltend gemacht wird.